

Generaldirektion gültig ab 01.12.2020

# Kunstvermittlerordnung Staatliche Kunstsammlungen Dresden

### § 1 Anwendungsbereich – örtlicher Geltungsbereich

Im Rahmen des Museumsbetriebes werden in allen Museen und Sonderausstellungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (im Folgenden SKD genannt) Führungen durch Kunstvermittler¹ angeboten. Eine aktuelle Übersicht aller zugehörigen Museen und Sonderausstellungen ist jederzeit online unter www.skd.museum einsehbar und in der Eintritts- und Führungsgebührenordnung dargestellt.

### § 2 Definition Kunstvermittler – persönlicher Geltungsbereich

(1)

Kunstvermittler sind Personen, die durch entsprechende Qualifikationen und Schulungen befähigt sind, Inhalte und Sammlungszusammenhänge, Konzeptionen und wissenschaftliche Theorien sowie Informationen und Auskünfte zu den Ausstellungen, Museen, Objekten, Künstlern und Künstlerinnen und Epochen in einer für Museumsgäste angemessenen Form zu vermitteln.

Die Berechtigung, Gäste bei den SKD zu führen, kann in Form einer jeweils gesonderten Lizenz für jedes einzelne Museum oder jede einzelne Sonderausstellung erworben werden.

Kunstvermittler werden für Gruppenführungen entweder durch den Besucherservice der SKD beauftragt oder sie kommen mit eigenen Gruppen, die anzumelden sind.

Für Führungen, die durch den Besucherservice beauftragt werden, erhalten die Kunstvermittler ein Honorar. Die aktuell gültigen Honorarsätze sind beim Besucherservice einsehbar und werden den Kunstvermittlern vor Beauftragung mitgeteilt. Für die konkrete Führung ist der Honorarsatz zum Zeitpunkt der Beauftragung verbindlich.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Wenn Kunstvermittler eigene Aufträge oder Gruppenführungen anmelden, ist eine Lizenzgebühr in Höhe der jeweils geltenden Eintritts- und Führungsgebührenordnung der SKD zu entrichten.

(2)

Im Rahmen des Bildungsauftrages können neben den Kunstvermittlern Personen unentgeltliche "Einzellizenzen", also eine führungs- bzw. veranstaltungsbezogene und auf ein bestimmtes Datum konkretisierte Gastlizenz erhalten (siehe §5 (4) Lizenzgültigkeit, Gastlizenz). Zu diesen Personengruppen gehören insbesondere:

- a) Lehrerinnen und Lehrer ausschließlich zur Führung eigener Schulklassen
- b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Universitäten und Hochschulen mit Befugnis zur akademischen Lehre
- c) Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Kunstgeschichte
- d) Künstlerinnen und Künstler sowie Lehrende der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Voraussetzung: Der Nachweis der Qualifikation ist mit Anmeldung der geplanten Veranstaltung in Textform (§126b BGB) beim Besucherservice vorzulegen.

(3)

Außerhalb des Bildungsauftrages können die im vorhergehenden Absatz genannten Personen nur im Ausnahmefall Gastlizenzen für kommerzielle Führungen erwerben. Diese Gastlizenzen sind kostenpflichtig sowie führungs- und veranstaltungsbezogen und auf ein bestimmtes Datum konkretisiert. Die Gebühren für Gastlizenzen richten sich nach der jeweils geltenden Eintritts- und Führungsgebührenordnung der SKD. Voraussetzung: Der Nachweis der Qualifikationen ist mit Anmeldung der geplanten Veranstaltung beim Besucherservice vorzulegen.

# § 3 Aufgabe

Aufgabe der Kunstvermittler in den SKD ist es, Einzelpersonen oder einer Gästegruppe die Sammlungsgeschichte sowie Dauer- und Sonderausstellungen zu erklären und nahe zu bringen. Dabei müssen die kunst- und kulturhistorischen Bedeutungen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Kunstwissenschaft und Geschichte sowie die Inhalte der gesamten Sammlungen berücksichtigt, im historischen Kontext behandelt und in hoher Qualität vermittelt werden.



### § 4 Erteilen einer Führungslizenz

Eine erfolgreich bestandene Lizenzprüfung ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz. Für jedes einzelne Museum und jede Sonderausstellung, sofern diese nicht in eine Dauerausstellung integriert ist, wird eine eigene Führungslizenz erteilt, daher ist jeweils eine gesonderte Prüfung notwendig. Von der Prüfung ausgenommen sind ausschließlich die in §2 (2) und (3) genannten Personengruppen, denen Gastlizenzen erteilt werden können, soweit im Übrigen die Voraussetzung für die Erteilung einer Gastlizenz und die notwendigen Nachweise zur Prüfung vorliegen.

Über die Zulassung zur Prüfung wird in einem Vorgespräch entschieden. In den Prüfungen werden folgende Kriterien bewertet:

- Organisation der Führung
- Allgemeine Kenntnisse und Bezugnahme zum historischen und aktuellem Kontext
- Fachliche Kompetenz und Beherrschen der Ausstellungsinhalte sowie der Stile und Epochen
- Darstellung der Sammlungszusammenhänge
- Beurteilung der Vermittlung und der hierfür, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, erforderlichen pädagogischen Kompetenz
- Didaktischer Aufbau und Auswahl der Objekte
- Zeiteinteilung
- Motivation
- Allgemeine sprachliche Kompetenz
- Sprachebene

Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Die SKD können in Einzelfällen durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Prüfungen in einer Fremdsprache abnehmen. Vor dem Absolvieren von fremdsprachigen Führungen kann ein zusätzlicher Test der sprachlichen Qualifikation erfolgen.

Die Feststellung über das Bestehen der Prüfung und damit über fachliche Eignung aufgrund der genannten Kriterien treffen Kuratorinnen/ Kuratoren, bzw. stellvertretende Direktorinnen/Direktoren sowie die Abteilung Bildung und Vermittlung und der Besucherservice gemeinsam.

Nach bestandener Prüfung ist den Kunstvermittlern ein Zertifikat oder ein sonstiger Nachweis über das Bestehen der Prüfung auszuhändigen. Anschließend stellt der Besucherservice im Auftrag der SKD eine Lizenzkarte mit Lichtbild aus, die zum Führen im jeweiligen Museum berechtigt.



Diese verbleibt bei den SKD und wird vom Museumspersonal, jeweils unmittelbar vor einer Führung und nach Zahlung der Lizenzgebühr und Quittierung der Führung, herausgegeben.

Die Lizenzkarte mit Lichtbild ist von den Kunstvermittlern während der Führung stets sichtbar zu tragen und unmittelbar nach der Führung von den Kunstvermittlern bei der Ausgabestelle wieder abzugeben.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der SKD eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden, für die der vorstehende Verfahrensablauf ebenfalls gilt.

# § 5 Gültigkeit, Weiterbildung und Qualitätssicherung

(1)

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen der SKD ist grundsätzlich nicht befristet.

(2)

Die SKD bieten eine Vielzahl von Qualifizierungs- und Weiterbildungsterminen an. Die Kunstvermittler sollen an mindestens 50% der jährlich für die jeweilige Museums- oder Ausstellungslizenz angebotenen Termine teilnehmen, die den Kunstvermittlern wenigstens zwei Wochen vorher anzukündigen sind.

Sind Kunstvermittler ausnahmsweise (z.B. durch Krankheit, längere Abwesenheit) an der Teilnahme gehindert, kann die Qualifizierung und/oder Weiterbildung auf andere Weise nachgeholt und dies den SKD gegenüber belegt werden.

Die Kunstvermittler sind zur kontinuierlichen fachlichen Weiterbildung verpflichtet, insbesondere durch den Besuch der von den SKD veranstalteten Weiterbildungsangebote, durch das Studium von Fachliteratur sowie durch den regelmäßigen Besuch der Museen und Sonderausstellungen.

Des Weiteren sind die Kunstvermittler gehalten, dafür Sorge zu tragen, über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen bei den SKD jederzeit Auskunft geben zu können. Die SKD halten für die Kunstvermittler neben den Weiterbildungsterminen eine Vielzahl von Medien und Informationsquellen bereit, z.B. Newsletter, die Internetseite, exklusive Previews vor Sonderausstellungen, Printmedien, Angebote im Social Web und museumspädagogische Sonderprogramme.

Die SKD werden für die jeweiligen Termine Listen der angemeldeten Teilnehmerinnen/ Teilnehmer vorbereiten, in die sich die Kunstvermittler zu Beginn der Veranstaltung mit Vor- und Nachnamen eintragen.



(3)

Kunstvermittlern, die die SKD bei Führungen, Veranstaltungen bzw. im Rahmen des Bildungsauftrages repräsentieren, bieten die SKD Qualitätschecks an, die der Einschätzung des Wissenstandes und der Qualität der Führungen der Kunstvermittler dienen.

Hospitationen bei Führungen zur Qualitätskontrolle können jederzeit von den Mitarbeiterinnen/ den Mitarbeitern der SKD durchgeführt werden, Hospitationen von Dritten sind wenigstens zwei Tage zuvor den Kunstvermittlern anzukündigen.

In begründeten Einzelfällen können Kunstvermittler, bei deren Führungen erhebliche Mängel festgestellt wurden, in Textform (§126b BGB) und unter Angabe der Gründe zum Nachweis ihrer Qualifikation aufgefordert werden.

Verstoßen Kunstvermittler schwer oder nachhaltig gegen ihre Pflichten aus der Besucherordnung oder der Kunstvermittlerordnung und werden sie daraufhin erfolglos abgemahnt, können die SKD unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Lizenz vorübergehend oder dauerhaft entziehen.

(4)

Die Gastlizenz (siehe §2 (2)) ist stets zeitlich befristet und jeweils gültig für eine Führung/Veranstaltung in jeweils einem Museum bzw. einer Sonderausstellung für jeweils eine Gruppe.

#### § 6 Prüfungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Lizenzprüfung ist ein Seminar, das nur von den SKD oder in ihrem Auftrag angeboten werden kann. Es vermittelt umfangreiche, qualifizierte Kenntnisse sowie didaktische Hinweise/Richtlinien in Bezug auf das jeweilige Museum und beinhaltet in der Regel:

### - Basisschulung

Im Rahmen der Basisschulung werden Führungskonzeptionen vorgestellt, notwendige Fachbegriffe, obligatorische Ausstellungsobjekte sowie Begriffsdefinitionen u.a. behandelt.

#### - Konsultationen

Die Konsultationen dienen zur Klärung von Fragen der Schulungsteilnehmerinnen/ der Schulungsteilnehmer, für erste Vorträge der Kandidatinnen/ der Kandidaten und deren Beurteilung. Sie erfolgen in kleineren Arbeitsgruppen.



### - Probeführungen

Die Probeführungen dienen zur Prüfungsvorbereitung, um Zeitmanagement, Redefluss, Leitfaden usw. zu routinieren und zu festigen sowie dazu, die Führungen vor Publikum zu testen.

Die konkreten Inhalte des Seminars werden durch die einzelnen Museen festgelegt. Für das Seminar zum Kunstvermittler wird eine Aufwandsgebühr erhoben. Die Gebühr ist nach den ersten beiden wahrgenommenen Schulungsterminen unabhängig vom Prüfungsergebnis fällig.

Die Gebühren richten sich nach Art und Umfang des jeweils notwendigen Schulungsangebotes und werden den Teilnehmerinnen/ den Teilnehmern im Vorfeld vom Besucherservice in Textform (§126b BGB) mitgeteilt.

### § 7 Durchführung der Führungen

Die Kunstvermittler sind verpflichtet, Führungen gewissenhaft und sorgfältig vorzubereiten. Sie haben sich darum zu bemühen, den geführten Gästen ein gutes und umfassendes Verständnis für die jeweilige Sammlung und Ausstellung zu vermitteln, frei von Vorurteilen oder anders gearteter Beeinflussung. Dabei ist ihnen ihre repräsentative Aufgabe und Bedeutung im Kontakt mit den Gästen für die SKD bewusst.

Sie tragen dieser Verantwortung in ihrem gesamten Verhalten und Erscheinungsbild Rechnung. Dies soll sich insbesondere in angemessener (korrekter und gepflegter) Kleidung, Auftreten und dem Leitbild der SKD entsprechender Sprache, im Umgang und Bemühen mit dem Gast, mit anderen Besucherinnen und Besuchern sowie mit dem Personal (den Mitarbeiterinnen/ den Mitarbeitern) der SKD äußern.

Den Anweisungen des Personals haben die Kunstvermittler Folge zu leisten. Insbesondere nehmen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf die anderen Kunstvermittler oder weitere gleichzeitig stattfindende Führungen und Veranstaltungen Rücksicht. Die Besucherordnung des jeweiligen Museums ist unbedingt einzuhalten.



### § 8 Datenerhebung

Der Besucherdienst der SKD erhebt, speichert und verarbeitet die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Daten der Kunstvermittler.

Zu den Daten nach Satz 1 können gehören: Name, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Sprachkenntnisse, Qualifikationen, Prüfungsergebnisse, Anzahl und Art der Lizenzen und die Teilnahme an Weiterbildungen. Zusätzlich nach § 4 (vorletzter Absatz) ein Foto (in elektronischer Form, z.B. im JPG Format ist ausreichend), welches zur Erstellung des obligatorischen Lichtbildausweises dient.

Eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung der Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung von Rechtsvorschriften zulässig ist oder wenn die Betroffenen in Textform (§126b BGB) einwilligen.